

**Satzung des Landkreises Elbe-Elster  
zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung  
von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende  
vom 11. Mai 2015**

*(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 9 vom 20.05.2015)*

Aufgrund der §§ 131 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der anteiligen Fahrtkosten für die Fahrten von Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule sowie das Verfahren zur Antragstellung.

**§ 2  
Anspruchsberechtigte/Anspruchsumfang**

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne der Satzung sind:

- a) Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) der allgemeinbildenden Schulen, der Ersatzschulen und Vollzeitschüler der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern (Personensorgeberechtigte).
- b) Schüler/ Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Elbe-Elster gelegen ist, bzw. deren Eltern.
- c) Auszubildende in einem Bildungsgang nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3e BbgSchulG, die ihre Ausbildungsstätte in einem an den Landkreis Elbe-Elster grenzenden Bundesland haben, die schulische Ausbildung am Oberstufenzentrum Elbe-Elster absolvieren, nachweislich im benachbarten Bundesland nicht anspruchsberechtigt sind und im Landkreis Elbe-Elster ihren Wohnsitz haben.
- d) Schüler an Förderschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern.
- e) Schüler an von der zuständigen Landesbehörde des Landes Brandenburg genehmigten Schulen mit besonderer Prägung, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben bzw. deren Eltern.

f) Schüler des zweiten Bildungsweges, wenn sie einen Abschluss der 9. oder 10. Klasse (Berufsbildungsreife bis Fachoberschulreife) an der VHS des Landkreises Elbe-Elster anstreben.

(2) Für Schüler und Auszubildende, welche auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe Heimerziehung oder Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie erhalten, gilt der Aufenthaltsort der Eltern als Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 1.

(3) Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Schüler in den Bildungsgängen der Fachschule,
- b) Schüler des zweiten Bildungsweges, die nicht unter § 2 Abs. 1f) fallen,
- c) Auszubildende, die gemäß § 1 Abs. 3 BbgSchulG einen Heilberuf bzw. einen Heilhilfsberuf

erlernen und

d) Schüler und Auszubildende nach Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht gemäß dem BbgSchulG mit Ausnahme des Bildungsganges der Fachoberschulreife.

(4) Wenn Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) BbgSchulG mit Wohnung in einem anderen Bundesland einen Anspruch auf Schülerfahrtkostenerstattung in ihrem Land haben, so wird dieser auf den im Landkreis Elbe-Elster bestehenden Anspruch angerechnet.

(5) Für die unter Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung genannten Schüler und Auszubildenden gilt der Anspruch grundsätzlich für den Besuch der gemäß §106 Abs.1 BbgSchulG zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft. Als nächsterreichbare Schule gilt die, welche mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist. Bei Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, für die der Schulträger gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt hat, gilt die vom Schüler bzw. den Eltern angewählte Schule als die nächsterreichbare Schule. Wenn Schüler und Auszubildende eine Schule deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazität nicht aufgenommen wurden, gilt die besuchte Schule als die nächsterreichbare.

Für Schüler und Auszubildende, die auf Wunsch eine andere als die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besuchen, ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler oder Auszubildenden selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet/ bezuschusst im Höchstfall die Kosten, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der Schulform entstanden wären bzw. die geringeren tatsächlich notwendig gewordenen Beförderungskosten, nach Maßgabe dieser Satzung.

(6) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. Erfolgt die Zuweisung des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung auf Wunsch des Schülers oder der Eltern an eine weiter entfernte Schule, so ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet im Höchstfall die Kosten, die ihm beim Besuch der nächsterreichbaren Schule entstanden wären, die über eine der Behinderung entsprechende Ausstattung verfügt.

(7) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung von der bisher besuchten Schule an eine weiter

entfernt liegende Schule überwiesen, so haben der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten die dadurch zusätzlich entstehenden Fahrtkosten zu tragen.

### **§ 3 Schulweg**

(1) Die gemäß § 2 dieser Satzung antragberechtigten Schüler und Auszubildenden haben Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung, wenn der einfache Schulweg bei Schülern der Primarstufe innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 2,00 km; der Sekundarstufe I mindestens 4,00 km; der Sekundarstufe II und bei Auszubildenden mindestens 6,00 km beträgt.

(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der direkte Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgeländes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg.

(3) Als zumutbare Entfernung zwischen der Wohnung des antragberechtigten

Schülers/Auszubildenden und der nächsterreichbaren benutzbaren Haltestelle der öffentlichen Linien wird eine Entfernung von  
1,5 km bei Schülern der Primarstufe,  
2,5 km bei Schülern der Sekundarstufe I,  
3,0 km bei Schülern der Sekundarstufe II festgelegt.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Elbe-Elster auf Antrag der Eltern unabhängig von den im Absatz 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

#### **§ 4**

##### **Beförderungsarten/ Beförderung**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), mit gesonderten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs, in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. zum allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule, es sind nicht die individuellen Unterrichtszeiten der einzelnen Schüler gemeint. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsunternehmen oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im Schülerspezialverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft am bzw. die Abfahrt vom Schulstandort innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt.

#### **§ 5**

##### **Umfang der Leistungen des Landkreises**

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung/ Bezuschussung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Gleichermäßen werden auch die Kosten für die Fahrten zu den nach den Verwaltungsvorschriften Praxislernen durchzuführenden Betriebspraktika anerkannt. Genaueres hierzu ist im § 11 dieser Satzung geregelt.

(2) Die für eine Auszahlung maßgebliche Mindestgrenze beträgt 2,00 Euro.

(3) Über Fahrtkosten im Sinne des § 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG entscheidet der jeweilige Schulträger, sie fallen nicht unter diese Satzung.

#### **§ 6**

##### **Anspruchsvoraussetzung für den Schülerspezialverkehr - Sonderbeförderung**

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr, sofern der einfache Schulweg mindestens 1,0 km beträgt. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit des Schülers abhängig.

(2) Der Anspruch auf eine Sonderbeförderung besteht, wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann. Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Dem Amt für Jugend,

Familie und Bildung sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk bzw. ein schulärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzureichen. Sollte das Amt zur Entscheidung noch weitere Unterlagen benötigen, so sind diese zu erbringen.

(3) Anspruch auf Sonderbeförderung besteht auch, wenn in begründeten Einzelfällen die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Antrag auf Sonderbeförderung ist in diesen Fällen mit ausführlicher Begründung an das Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen. Über die Anträge wird in der Verwaltung entschieden. Der Antrag muss grundsätzlich drei Wochen vor dem Tag in der Verwaltung vorliegen, ab dem die Sonderbeförderung benötigt wird. In besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass die Sonderbeförderung auch mit privaten Fahrzeugen genehmigt wird und erfolgen kann. Die Pauschale für die Bezuschussung beträgt in diesen Fällen 30 Cent pro Kilometer des Schulweges.

(4) Die Schülerbeförderung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt im eigens für diese Schulen organisierten Schülerspezialverkehr. Die Eltern erhalten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eine Information von der Schule, wann, wo und durch welches Unternehmen ihr Kind abgeholt bzw. zurückgebracht wird. Die Schülerbeförderung setzt unmittelbar nach Unterrichtsende ein. Der Tourenplan wird vom Träger der Schülerbeförderung festgelegt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Ein- und Aussteigen ohne Verzögerung vorangeht.

(5) Die Eltern haben die Pflicht, das Verkehrsunternehmen zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel auf Grund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Verkehrsunternehmen zu informieren, wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen werden soll. Den Eltern, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(6) Auf Antrag der Schule ist es bei Zustimmung der Eltern und der Schulaufsicht im Rahmen der Förderung des Schülers auch möglich, Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in den öffentlichen Linienverkehr einzugliedern.

## § 7

### Eigenanteil

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Auszubildende mit eigenem Einkommen (BAföG/ Ausbildungsvergütung/ BAB/ Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis) über 50,00 €, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern werden an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt:

a) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen bis 250,00 € mit 40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 €;

b) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 250,01 € bis 350,00 € mit 50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 40,00 €;

c) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 350,01 € bis 450,00 € mit 60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 55,00 €;

d) bei Schülern der Sek. I und II sowie Auszubildende mit einem Einkommen über 450,00 € entfällt der Zuschuss des Landkreises.

Als maßgebliches Einkommen des Schülers/ Auszubildenden wird das Bruttoeinkommen herangezogen.

(2) Die Schülerjahreskarte, die ausgereicht wird, gilt das laufende Schuljahr betreffend für 12 Monate, der Eigenanteil ist lediglich für 10 Monate zu entrichten.

(3) Schülern, die ihre Zeitkarte selbst erwerben bzw. den Schulweg selbst organisieren, wird bei der Erstattung der Fahrtkosten der unter Abs. 1 genannte Eigenanteil abgezogen. Der Eigenanteil wird für jeden Monat erhoben/ angerechnet, für den eine Erstattung bewilligt wird.

(4) Schüler und Auszubildende an OSZ haben grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung/

Bezuschussung der Fahrtkosten. Näheres ist im § 8 Abs. 5 ff dieser Satzung geregelt. Dies gilt nicht für Schüler des Beruflichen Gymnasiums.

(5) Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Pflicht zur Leistung des Eigenanteils für mehr als zwei Kinder einer Familie besteht. In diesen Fällen entfällt der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere Kind. Als erstes Kind zählt grundsätzlich das älteste, für das ein Eigenanteil zu erbringen ist.

Der Eigenanteil wird auf Antrag erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung Empfänger von Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder XII, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bzw. einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Grundlage für die Antragstellung bildet der Bewilligungsbescheid für diese Leistung, der dem Antrag in Kopie beizufügen ist. Der fortlaufende Leistungsbezug ist vom Antragsteller mit Vorlage der Kopien der Bewilligungsbescheide nachzuweisen. Der Anspruch auf Erlass des Eigenanteils erlischt, wenn die entsprechende Leistung nicht mehr gewährt wird.

Die Anträge auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils sind mit dem Antrag bzw. formlos beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Straße 20, 04916 Herzberg(Elster) einzureichen. Die Minderung/ der Erlass wird ab dem Monat nach der Antragstellung gewährt.

(6) Wird eine Schülerzeitkarte beansprucht, wird der Eigenanteil vom Landkreis per Leistungsbescheid festgesetzt und ist in einer Summe zahlbar. Das im Leistungsbescheid festgesetzte Zahlungsziel ist unbedingt einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Gesamtbetrag für das Schuljahr in monatlichen Raten von August bis Dezember des laufenden Schuljahres gezahlt werden. Der formlose Antrag ist bis zur Fälligkeit des Eigenanteils an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises zu richten.

(7) Wird der Eigenanteil nicht vollständig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Ist der Schüler/ Personensorgeberechtigte im Verzug mit dem Eigenanteil, so haftet der Schüler/ Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Leistungsbescheid.

## **§ 8 Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte sind bis zum 15. April an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Straße 20, 04916 Herzberg(Elster), zu senden oder in der Schule abzugeben. (Entsprechende Antragsformulare liegen in den Schulen aus.) Der Antrag auf Minderung/ Erlass des Eigenanteils ist in diesem Antrag enthalten. Für Schüler der 7. und 11. Klassen gilt der 10. Kalendertag nach Erhalt des Aufnahmebescheides der aufnehmenden Schule als Abgabetermin.

(2) Die Schülerjahreskarte wird dem Schüler bei rechtzeitiger Antragstellung vor Schuljahresbeginn in der Schule ausgehändigt. Bei der Beantragung einer Zeitkarte für einzelne Monate erfolgt die Ausgabe der Karte vor Beginn des Monats, ab dem die Karte gilt. Die Schule hat die Ausreichung der Karten zu organisieren.

(3) Die An- und Abmeldung der Schülerzeitkarte im laufenden Schuljahr ist nur zum Monatsbeginn bzw. Monatsende möglich. Der Antrag hierzu muss spätestens 12 Werktage vorher im Amt für Jugend, Familie und Bildung vorliegen.

Bei Abmeldung der Schülerzeitkarte hat der Schüler diese an dem Schultag, der auf den Tag der Abmeldung folgt, in der Schule abzugeben. Erfolgt dies nicht, werden dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten (Gesamtschuldner) die durch die Verzögerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Schüler, die eine Schülerzeitkarte erhalten haben, der Eigenanteil aber nicht entsprechend dem Leistungsbescheid entrichtet wurde, erhalten im Folgejahr keine Schülerzeitkarte vom

Landkreis ausgereicht. Sie haben Anspruch auf Erstattung gemäß den folgenden Absätzen, wobei vom Erstattungsbetrag zusätzlich der nicht bezahlte Eigenanteil des Vorjahres abgezogen wird. Bevorzugt der Schuldner die Ausreichung einer Schülerzeitkarte dennoch, hat er den offenen Betrag vor Antragstellung zu überweisen bzw. bei der Antragstellung in bar beim Amt für Jugend, Familie und Bildung zu entrichten. Bei Schülern, die im Folgejahr nicht mehr anspruchsberechtigt sind, tritt das kreisliche Mahnverfahren in Kraft.

(5) Die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten sind für Schüler der Sekundarstufen I und II und des Beruflichen Gymnasiums beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitzer Str. 20, 04916 Herzberg(Elster), einzureichen.

Übrige Schüler und Auszubildende der beruflichen Bildung stellen die Anträge auf Erstattung bzw. Bezuschussung der Fahrtkosten beim Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster.

(6) Als Abgabetermin wird der jeweils letzte Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum (§ 9 dieser Satzung) folgenden Monats festgesetzt. Nach Fristablauf eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Mit in der laufenden Bearbeitung genehmigten Verlängerungen der Fristen wird entsprechend genauso verfahren.

(7) Dem Amt für Jugend, Familie und Bildung sind im Zuge der Antragstellung zur Erstattung der Fahrtkosten (unabhängig davon, ob eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsunternehmen erfolgt) eine Fahrpreisbescheinigung der öffentlichen Verkehrsbetriebe, eine Schulbescheinigung und bei Schülern/ Auszubildenden in der dualen Ausbildung der Ausbildungs-/ Arbeitsvertrag, ein Turnusplan sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die Fahrtkosten nicht trägt, vorzulegen.

(8) Schüler der Sekundarstufen I und II und Auszubildende haben die Nachweise über ihr persönliches Einkommen in Kopie der jeweiligen Bewilligungsbescheide (Lohn, Ausbildungsförderung, BAB, Mobilitätzuschuss) zu erbringen bzw. auf dem Antragsformular zu erklären, dass sie über kein eigenes Einkommen verfügen.

(9) Stellt sich im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachfolgend heraus, dass der Schüler/ Auszubildende unberechtigt Leistungen nach dieser Satzung erhalten hat, werden die Leistungen, so er dieses zu vertreten hat, zurückgefordert bzw. verrechnet.

(10) Der Landkreis Elbe-Elster erstattet grundsätzlich nur die Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Linie entstanden wären. Bei der Berechnung der Kosten wird die kostengünstigste Fahrkarte entsprechend des Tarifs des öffentlichen Nahverkehrs (Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Bahncard) zu Grunde gelegt.

(11) Zur Antragstellung sind die beim Landkreis Elbe-Elster im Amt für Jugend, Familie und Bildung, in der Schule sowie im Internet ([www.lkee.de](http://www.lkee.de)) erhältliche Vordrucke zu benutzen.

## **§ 9**

### **Abrechnungszeiträume**

(1) Für die Erstattung der Fahrtkosten werden folgende Abrechnungszeiträume festgelegt:

- a) Schuljahresbeginn bis Ende Oktober
- b) 1. November bis einschließlich Februar
- c) 1. März bis Schuljahresende oder
- d) gesamtes Schul- bzw. Ausbildungsjahr

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Fahrtkosten erfolgt in der Regel 4 Monate nach Ablauf der Antragsfrist.

**§ 10**  
**Fahrtkostenerstattung bzw. Schülerbeförderung für Schüler**  
**bzw. Auszubildende in Internaten bzw. Wohnheimen**

(1) Für Schüler/ Auszubildende, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und der jeweils zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14-tägige Heimfahrten (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Heimfahrten bewilligt werden. Fahrtkosten zwischen der Unterkunft und der besuchten Schule sind nicht erstattungsfähig. Schüler, welche im Schülerspezialverkehr befördert werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

**§ 11**  
**Erstattung der Fahrtkosten zum Schülerbetriebspraktikum**

- (1) Schüler der Sekundarstufen I und II, die im Rahmen des Unterrichts ein mehrtägiges Praktikum belegen, erhalten die hierdurch entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb bei Schülern der Sekundarstufe I mehr als 4 km bzw. bei Schülern der Sekundarstufe II mehr als 6 km beträgt.
- (2) Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerzeitkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte) und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Praktikums beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Jugend, Familie und Bildung, Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg(Elster), ab. Für die Abrechnung sind die im Schulverwaltungs- und Sportamt, in der Schule sowie im Internet befindliche Vordrucke zu benutzen. Die Durchführung des Praktikums ist auf dem Antrag durch die Schule mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Die Schüler sind angehalten, einen Praktikumsbetrieb in der näheren Umgebung zu wählen. Sollte der Schüler aus besonderen Gründen einen anderen Praktikumsbetrieb auswählen, welcher nicht mit einer Landkreiskarte des VBB erreichbar ist, so werden ihm im Höchstfall die Kosten einer Landkreiskarte des VBB erstattet.

**§ 12**  
**Verlust der Schülerzeitkarte**

Der Verlust der Schülerkarte ist vom Schüler sofort bei der Schule anzuzeigen. Die Schule beantragt bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft die Ausstellung einer neuen Schülerkarte. Gebühren, die der ÖPNV für die Fertigung von Duplikaten der Schülerkarte auf Grund von Verlust derselben erhebt, sind von den Eltern bzw. dem Schüler zu tragen.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 12. Mai 2015

Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

